

ANTRAG für den
XIV. Landesjugendausschuss
der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.
am 23. April 2022

Neufassung des Delegiertenschlüssels für den Landesjugendausschuss

*Die Landesjugendleitung stellt folgenden Antrag an den Landesjugendausschuss
der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V..*

Einleitende Bemerkung

Der Landesjugendausschuss der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen ist die Mitgliederversammlung des Vereins und als Delegiertenversammlung ausgestaltet, das heißt die Mitglieder der Ortsjugenden können Delegierte zum LJA entsenden, die ihre Ortsjugend dort dann vertreten. Die Aufstellung, wie viele Delegierte welche Ortsjugend entsenden darf, nennt man Delegiertenschlüssel. Für diesen Schlüssel muss ein Berechnungsverfahren definiert werden, welches vorschreibt, wie die Zahlen in dem konkreten Delegiertenschlüssel zustande kommen und unter welchen Voraussetzungen.

Traditionellerweise sieht das Berechnungsverfahren der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen vor, dass eine Ortsjugend je angefangene 15 Junghelfer/innen eine/n Delegierte/n entsenden darf. Diese Regelung stammt aus der Zeit vor dem Zusammenschluss der THW-Jugend Niedersachsen und der THW-Jugend Bremen und war in der niedersächsischen Jugendordnung geregelt. Nach dem Zusammenschluss wurde dieses Berechnungsverfahren weiter angewendet.

In diesem Berechnungsverfahren sind jedoch bisher die direkten Mitglieder auf Landesebene nicht berücksichtigt, da es solche Mitglieder bis vor wenigen Jahren in der Landesjugend nicht gegeben hat. Entsprechend müssen diese Mitglieder auch eine Vertretung im Landesjugendausschuss erhalten, weshalb die Landesjugendleitung bereits einen Antrag auf Änderung der Satzung gestellt hat, der den direkten Mitgliedern auf Landesebene auch Delegierte in den LJA entsenden können lassen soll. Infolgedessen bedarf es einer Konkretisierung des Berechnungsverfahrens.

Da das Berechnungsverfahren – wie eingangs dargestellt – nur im Sinne eines Gewohnheitsrechts aus der Jugendordnung der THW-Jugend Niedersachsen traditionsgemäß gelebt worden ist, soll das Berechnungsverfahren nun einmal neu gefasst werden.

Antragsgegenstand

Der Landesjugendausschuss möge beschließen, das Berechnungsverfahren für die Gesamtzahl der Delegierten für den Landesjugendausschuss gemäß Artikel 7.2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

Berechnungsverfahren für die Gesamtzahl der Delegierten für den Landesjugendausschuss („Delegiertenschlüssel“) der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. vom 23. April 2022

Aufgrund des Artikels 7.2 der Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. (Satzung) hat der Landesjugendausschuss in seiner 14. Sitzung vom 23. April 2022 beschlossen:

Erster Abschnitt. Allgemeiner Teil

- 1.1 Die nachfolgenden Vorschriften regeln das Berechnungsverfahren für die Anzahl der Delegierten für den Landesjugendausschuss.
- 1.2 Die Anzahl der Delegierten für den Landesjugendausschuss (Delegiertenschlüssel) wird vom Landesjugendvorstand vor der Ladung durch Beschluss festgestellt.
- 1.3 Ist es dem Landesjugendvorstand nicht möglich, nach dem 1. April und vor dem Tage der spätestmöglichen Ladung beschlussfähig zusammenzukommen und den Delegiertenschlüssel festzustellen, stellt die Landesjugendleitung diesen stattdessen fest.
- 1.4 Stichtag im Sinne dieser Vorschriften ist der Tag der Feststellung der Anzahl der Delegierten.

Zweiter Abschnitt. Berechnungsverfahren für Ortsjugenden

- 2.1 Eine Ortsjugend kann je angefangene 15 Junghelferinnen und Junghelfer eine Delegierte oder einen Delegierten in den Landesjugendausschuss entsenden, jedoch mindestens eine/n.
- 2.2 Die Ortsjugend muss am Stichtag als Mitglied nach Artikel 3.3 der Satzung in die Landesjugend aufgenommen oder vorläufig aufgenommen sein, um Delegierte entsenden zu dürfen.
- 2.3 Als Junghelferinnen und Junghelfer werden nur die Mitglieder der Ortsjugend im Alter zwischen 6 und 17 Jahren, die der THW-Jugend e.V. als Mitglieder im Sinne der Förderung 4311 (Gruppenarbeit) gemeldet sind, berücksichtigt. Ausschlaggebend ist der zum Stichtag vergangene 1. April.

Dritter Abschnitt. Berechnungsverfahren für direkte Mitglieder der Landesjugend

- 3.1 Die direkten Mitglieder können je angefangene 15 Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten in den Landesjugendausschuss entsenden, jedoch mindestens eine/n.
- 3.2 Es werden nur die direkten Mitglieder berücksichtigt, die
 - a) am Stichtag zwischen 6 und 17 Jahre alt sind, und
 - b) nicht bereits als Junghelferin oder Junghelfer in das Berechnungsverfahren einer Ortsjugend im Sinne des zweiten Abschnittes eingeflossen sind, und
 - c) nicht am Stichtag ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendvorstands sind.

Vierter Abschnitt. Gleichberechtigte Teilhabe

- 4.1 Zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter gilt für die Besetzung der Delegationen der Ortsjugenden und der direkten Mitglieder:
- a) Eine Ortsjugend, deren Delegation drei oder mehr Plätze für Delegierte umfasst, muss mindestens eine weibliche Delegierte und mindestens einen männlichen Delegierten entsenden. Die übrigen Plätze können geschlechtsunabhängig besetzt werden.
 - b) Kann ein Platz, der einem Geschlecht vorbehalten ist, nicht besetzt werden, bleibt dieser unbesetzt und kann nicht freigegeben werden.
 - c) Diversgeschlechtliche Personen können unabhängig eines Geschlechtsvorbehalts entsandt werden.
- 4.2 Die Wahlgremien werden dazu aufgerufen, im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe auf eine paritätische Besetzung ihrer Delegationen hinzuarbeiten.
- 4.3 Ausschlaggebend für das Geschlecht einer Person ist der Eintrag im Personenstandsregister. Personen ohne Personenstandsfall gelten als diversgeschlechtlich im Sinne des Art. 4.1 c).

Begründung

Erster Abschnitt

Artikel 1.1

stellt klar, dass es sich bei dem nachfolgenden Berechnungsverfahren um das der Delegierten für den Landesjugendausschuss handelt.

Artikel 1.2

regelt den Grundsatz, dass der Landesjugendvorstand den Delegiertenschlüssel, d.h. die konkreten Delegiertenzahlen für einen Landesjugendausschuss, vor der Ladung per Beschluss feststellt.

Artikel 1.3

regelt den Fall, wenn der Landesjugendvorstand seiner Beschlusspflicht aus Artikel 1.2 aus zeitlichen Gründen nicht nachkommen kann, weil zB. eine Sitzung ausfallen muss, nicht beschlussfähig ist oder nicht im notwendigen Zeitraum angesetzt werden kann. Dann soll die Landesjugendleitung den Delegiertenschlüssel ersatzweise feststellen können, da sie kurzfristiger und formal weniger aufwendig zusammenkommen kann.

Artikel 1.4

setzt den Stichtag für die nachfolgenden Vorschriften auf dem Tag der Feststellung der Anzahl der Delegierten fest, dh. auf den Tag des Beschlusses des Landesjugendvorstands (Art. 1.2) oder der Landesjugendleitung (Art. 1.3).

Zweiter Abschnitt

Artikel 2.1

bestimmt, dass eine Ortsjugend wie gewohnt je angefangene 15 Junghelfer/innen eine/n Delegierte/n entsenden kann. Mindestens darf eine/r entsendet werden.

Artikel 2.2

regelt die Voraussetzungen dafür, dass eine Ortsjugend nach Art. 2.1 Delegierte entsenden darf. Dazu muss die Ortsjugend nämlich Mitglied in der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen (oder zumindest vorläufig aufgenommen) sein. Ortsjugenden, die nicht Mitglied in der Landesjugend sind, dürfen keine Delegierten entsenden. Es kommt auf die Mitgliedschaft am Stichtag, dh. den Tag des Beschlusses gemäß Art. 1.2 oder Art. 1.3, an.

Artikel 2.3

regelt die Voraussetzungen dafür, dass ein Mitglied auf Ortsebene als Junghelfer/in im Sinne des Art. 2.1 gezählt wird. Namentlich ist dafür erforderlich, dass es zwischen 6 und 17 Jahre alt und bei der Bundesjugend als Mitglied (durch die 4311-Liste) gemeldet ist. Dabei kommt es jeweils auf die zum Stichtag aktuellste 4311-Meldung an. Wer jünger als 6 oder älter als 17 Jahre ist, fällt nicht in die Zielgruppe der Landesjugend und braucht entsprechend keine Vertretung im LJA. Ebenso solche JHe, die der Bundesjugend nicht als Mitglieder gemeldet sind.

Dritter Abschnitt

Artikel 3.1

bestimmt, dass die direkten Mitglieder je angefangene 15 Mitglieder eine/n Delegierten entsenden können. Mindestens darf eine/r entsendet werden. Damit werden die direkten Mitglieder der Landesebene im Ergebnis „wie eine eigene Ortsjugend“ behandelt, was sachgerecht und fair ist.

Artikel 3.2

regelt die Voraussetzungen dafür, dass ein direktes Mitglied auf Landesebene bei der Mitgliederzahl im Sinne des Art. 3.1 gezählt wird. Namentlich ist dafür erforderlich, dass es zwischen 6 und 17 Jahre alt ist, denn auf Ortsebene werden ebenfalls nur Junghelfer/innen in dieser Altersspanne berücksichtigt. Weiter ist erforderlich, dass diese Menschen nicht bereits auf anderem Wege eine Vertretung im LJA haben, nämlich durch die Mitgliedschaft in einer Ortsjugend (lit. b) oder durch ein Stimmrecht als Mitglied des Landesjugendvorstands (lit. c).

Vierter Abschnitt

Artikel 4.1

postuliert Anforderungen an die konkrete Besetzung einer Delegation in Hinblick auf die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Frauen in unserem Jugendverband. Demnach muss eine Delegation, die drei oder mehr Delegiertenplätze hat, für beide binären Geschlechter (männlich/weiblich) jeweils einen Platz reservieren. Eine dreiköpfige Delegation zum Beispiel muss mindestens einen Jungen und ein Mädchen umfassen. Die weiteren Plätze können frei vergeben werden. Kann ein Platz nicht mit dem vorgesehenen Geschlecht besetzt werden, muss dieser Platz frei bleiben. Die beispielhafte dreiköpfige Delegation kann also nicht mit drei Jungen besetzt werden, sondern es muss mindestens ein Platz für ein Mädchen reserviert werden, der frei bleibt falls er nicht besetzt werden kann. Diversgeschlechtliche Personen können sowohl die für Jungen als auch die für Mädchen reservierten Plätze besetzen.

Artikel 4.2

ruft die Gremien, die Delegierte wählen, unverbindlich dazu auf, sich um eine paritätische Besetzung ihrer Delegationen zu bemühen. Denn über das Verfahren aus Art. 4.1 hinaus sind gleichmäßig besetzte Delegationen wünschenswert, freilich in vielen Ortsjugenden nicht leicht zu realisieren.

Artikel 4.3

stellt klar, dass für die Frage, welchem Geschlecht ein/e Delegierte/r im Sinne der Art. 4.1 und 4.2 zugehörig ist, der Eintrag im Personenstandsregister ausschlaggebend ist. Personen ohne Angabe werden wie diversgeschlechtliche Personen behandelt. Die Landesjugendleitung befürwortet explizit nicht die derzeitigen Regelungen zur Änderung der Angabe des Personenstandsfalls nach Personenstandsgesetz und Transsexuellengesetz. Diese Regelung ist jedoch in Hinblick auf die kurzfristigen Reformvorhaben der Bundesregierung und in Ermangelung tragbarer Alternativen zur Verhinderung von missbräuchlicher Anwendung dieses Artikels erforderlich und angemessen.